

University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Elektrotechnik" und "Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Metalltechnik"

beschlossen vom Fakultätsrat am 12.06.2012, genehmigt vom Präsidium am 27.06.2012, veröffentlicht am 06.07.2012

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung im Umfang von 30 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von insgesamt 25 LP,
- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP, davon in der beruflichen Fachrichtung im Umfang von 8 LP und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 2 LP.
- eine Master-Arbeit im Umfang von 20 LP und
- eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 5 LP.

Als berufliche Fachrichtung kann studiert werden:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik

Als allgemein bildendes Unterrichtsfach kann studiert werden:

- Deutsch
- Englisch
- evangelische Religion
- Informatik
- katholische Religion
- Mathematik
- Physik
- Sport

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad "Master of Education" (abgekürzt "M.Ed.").

§ 3 Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung

- (1) Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 85 Leistungspunkte aus dem gewählten Masterstudiengang erworben hat. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs eingebunden sind.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen. Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" der Universität Osnabrück.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und das Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung. Die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die mündliche Abschlussprüfung. Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in der Studienordnung für die beruflichen Fachrichtungen in den Masterstudiengängen "Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Elektrotechnik" und "Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Metalltechnik" an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.